Breitband.NRW
Informieren. Beraten. Vernetzen.

Übersicht Förderprogramme

	Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland »	**Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume / GAK / ELER** »	**Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (RWP) / GRW / EFRE** »	**Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)** »
Förderart	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss
Fördergeber	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH)	Bundesministerium für Finanzen
Antragsteller	Kreise, Städte oder Gemeinden	Kreise, Städte oder Gemeinden	Gemeinden, Kreise, kommunale Zweckverbände und Gesellschaften mit mehrheitlich kommunalen Gesellschaftern, bei denen der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht der Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Gewinnthesaurierung im Gesellschaftsvertrag geregelt sind	Kommunen in ländlichen Gebieten Das sind alle kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von höchstens 80.000 Einwohnern. (Quelle: S.13)
Fördergegenstand	*Wirtschaftlichkeitslückenförderung:* Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke, die sich bei den Telekommunikationsunternehmen ergibt, wenn diese ein Breitbandnetz in unterversorgten Gebieten errichten *Betreibermodell:* Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel Ausführung von Tiefbauleistungen Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten *Beratungsleistungen:* Ausgaben für die Beauftragung von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen, die zur Vorbereitung oder bei der Durchführung einer der oben genannten Maßnahmen anfallen	Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Verlegung von Leerrohren, die für eine Breitbandinfrastruktur genutzt werden können. Planungsarbeiten und Aufwendungen zur Vorbereitung und Begleitung der genannten Maßnahmen	Konzeption und Planung (Machbarkeitsstudie) für den regionalen NGA-Breitbandausbau in GRW-Fördergebieten. Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen, einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen, ein leistungsfähiges Netz entsteht. Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel. Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke als ausschließliche oder ergänzende Maßnahme beim Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes	Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
Fördergebiet	Bundesweit	Innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ Nur Ortschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern	NRW-weit Gefördert wird die NGA-Breitbanderschließung in Industrie- oder Gewerbegebieten Ein Anschluss mehrerer zusammenliegender Unternehmen, die nicht in einem Gewerbegebiet liegen, kann auch gefördert werden Ausnahme bei Förderung von Konzeptions- und Planungsarbeiten: Nur GRW-Fördergebiete In Gemeinden und Gemarkungen bis zu 10.000 Einwohnern erfolgt eine Förderung vorrangig nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	NRW-weit: finanzschwache Gemeinden oder Gemeindeverbände Nur kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von höchstens 100.000 Einwohnern
Höhe der Förderung	Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50% (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben Der Basisfördersatz kann erhöht werden, wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt (Erhöhung um 10 oder 20%) Eigenmittelanteil mindestens 10% Beratungsleistungen werden bis maximal 50.000 Euro gefördert	Bei Investitionszuschüssen und Verlegung von Leerrohren: 75% des festgestellten Fehlbetrages bzw. der förderfähigen Kosten Bei Planungsarbeiten und vorbereitenden Maßnahmen: 75% der zuwendungsfähigen Kosten	Regelfördersatz: 80%, wenn das Vorhaben interkommunal abgestimmt ist, mindestens aber einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt abdeckt Werden nur einzelne Gewerbegebiete in einer Kommune in das Vorhaben einbezogen, wird ein Fördersatz von 60% angelegt Bei Konzeption und Planung und Förderung mit GRW-Mitteln beträgt der Fördersatz 75% (hier sind die C- und D-Fördergebiete relevant)	Fördersatz: bis zu 90 % der Investition Die Mittel werden nach Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetz an Gemeinden zugewiesen, die in den Jahren 2011 bis 2015 Schlüsselzuweisungen erhielten. Sie erhalten Mittel im Verhältnis zur Schlüsselzuweisung. Für einzelne Gemeinden kann die Höhe in der Anlage zum KInvFöG NRW

Stand: Dezember 2015